probe-rs

Vereinsstatuten

Stand: TODO

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom TODO. $\label{eq:Zuletzt} Zuletzt\ ge\"{a}ndert\ am\ .$

| TODO, Präsident | TODO, Kassier |
|-----------------|---------------|

§ 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen probe-rs besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist TODO. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

Stand: TODO

§ 2 – Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - 2.1.1 Organisation der Entwicklung des probe-rs Ökosystems.
 - 2.1.2 Organisation der Geschäftstätigkeit des probe-rs Projektes. Dies beinhaltet unter anderem die Verwaltung und Verteilung von Sponsorengeldern sowie die Verkäufe von Hardware.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann.
- 3.2 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.3 Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.4.1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - 3.4.2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

§ 4 – Austritt und Ausschluss

- 4.1 Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- 4.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

§ 5 – Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 5.1.1 die Vereinsversammlung

5.1.2 der Vorstand

§ 6 – Die Vereinsversammlung

6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Stand: TODO

- 6.2 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.
- 6.3 Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - 6.3.1 Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
 - 6.3.2 Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 6.3.3 Abnahme der Jahresrechung
 - 6.3.4 Beschluss über das Jahresbudget
 - 6.3.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 6.3.6 Behandlung der Ausschlussrekurse
- 6.4 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- 6.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 6.6 Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 – Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten und dem Kassier.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

§ 8 – Finanzen

- 8.1 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.
- 8.2 Tritt ein Mitglied während des Vereinsjahrs bei, wird der Mitgliederbeitrag pro rata für die verbleibenden Monate erhoben.
- 8.3 Das Vereinsjahr beginnt am TODO und endet am TODO.

§ 9 – Unterschrift, Haftung

9.1 Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift, ausgenommen das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen kollektiv durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Stand: TODO

- 9.2 Die Aufnahme von Krediten sowie das Leisten von Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch die Vereinsversammlung.
- 9.3 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 – Statutenänderungen

10.1 Die vorliegenden Statuten können an einer Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

§ 12 - Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

- 12.1 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom TODO angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
- 12.2 Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Statuten entscheidet der Vorstand abschliessend.